

## **Praktikumsordnung**

für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden

### **§ 1 Arten und Ziele der Praktika**

- (1) Die Prüfungs- sowie die Studienordnung (vom Senat der TU Dresden am 12.02.2015 bestätigte Fassungen) für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der TU Dresden sehen während des Studiums ein sechsmonatiges Praktikum (900 Stunden) im Rahmen des Moduls „Praxis“, Modulnummer SP BAC PX, vor.
- (2) Das Praktikum ist in der Regel in einer sozialpädagogischen Einrichtung/Forschungsinstitution durchzuführen.
- (3) Ziel des Praktikums ist es, jeweils ein sozialpädagogisches Arbeitsfeld kennenzulernen, eigene Handlungskompetenzen zu erproben sowie die Studienziele und -inhalte in Verbindung mit den Erfahrungen der beruflichen Praxis zu reflektieren.

### **§ 2 Dauer und Eingliederung des Praktikums in das Studium**

- (1) Das Praktikum dauert sechs Monate (900 Stunden) und wird von den Studierenden in der Regel im Block absolviert.
- (2) Das Praktikum kann nach Absprache mit der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro über einen längeren Zeitraum studienbegleitend (insgesamt 900 Stunden) durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften und damit Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Prüfung.
- (4) Voraussetzung für die Durchführung des Praktikums sind Kompetenzen, die in den Modulen, „Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“, „Soziale Probleme und Adressaten“ und „Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ erworben wurden (siehe Studienordnung).

### **§ 3 An der Durchführung der Praktika Beteiligte**

- (1) Beteiligte bei der Durchführung der Praktika sind:
  1. Studierende, die für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der TU Dresden eingeschrieben sind (Immatrikulationsbescheinigung).
  2. Institutionen öffentlicher und freier Träger sowie Forschungsinstitutionen, zu deren Tätigkeitsbereichen die vielfältigen Felder der Sozialpädagogik bzw. Sozialen Arbeit gehören. Diese Institutionen bestimmen Mentorinnen, Mentoren (i. d. R. (Sozial-) Pädagoginnen und

(Sozial-)Pädagogen, Soziologinnen und Soziologen, Psychologinnen und Psychologen), die die Praktikantinnen, Praktikanten während der gesamten Praktikumszeit fachlich begleiten und die Bedingungen zur Erfüllung der Praktikumsziele von Seiten der Institution gewährleisten. Zwischen der Institution und der Praktikantin, dem Praktikanten wird ein Praktikumsvertrag (siehe Formblatt: Praktikumsvertrag) geschlossen.

Praktikumsstellen im Ausland müssen gleichen Anforderungen genügen.

3. Das Praktikumsbüro der Fakultät Erziehungswissenschaften und die oder der Modulbeauftragte für das Modul „Praxis“ (SP BAC PX) des Instituts für Sozialpädagogik und Sozialarbeit an der TU Dresden, sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer des Instituts für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.

#### **§ 4 Wahl der Praktikumsplätze**

- (1) Die Studentin, der Student wählt den Praktikumsplatz grundsätzlich selbständig aus. Der ausgewählte Praktikumsplatz muss allerdings den Anforderungen dieser Ordnung nach §1, Abs. 1 bis 3 sowie § 3, Abs. 1, Nr. 2 und §5 entsprechen und durch das Praktikumsbüro auf dem Formblatt: Anmeldung zum Praktikum bestätigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht nicht.
- (2) Die Studierenden können sich im Praktikumsbüro oder bei der bzw. dem Modulverantwortlichen für das Modul „Praxis“ (SP BAC PX) zur Wahl der Praktikumeinrichtung beraten lassen.

#### **§ 5 Inhaltliche Praktikumsaufgaben**

- (1) Das Praktikum soll für die Praktikantin, den Praktikanten eine Mischung aus teilnehmendem Lernen und Mitarbeit, aus Anleitung, begleitetem sowie selbständigem Handeln und Auswerten darstellen.
- (2) Die Studentin, der Student erarbeitet mit der Mentorin, dem Mentor zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der inhaltlichen Anforderungen an das Praktikum (siehe Absatz 3) Aufgabenschwerpunkte, die die besonderen Möglichkeiten der Einrichtung sowie die Interessen und Voraussetzungen der Studentin, des Studenten berücksichtigen.
- (3) Inhaltlich sollen sich die Praktikumsaufgaben wie folgt zusammensetzen:

Kennenlernen der wesentlichen strukturellen Bedingungen und Abläufe sowie der Trägerschaft und Finanzierung der Institution,

Kennenlernen und Durchführung wesentlicher verwaltungstechnischer und rechtlicher Vorgänge (z. B. Planungsaufgaben, Aktenführung, Berichtswesen usw.),

Kennenlernen der speziellen Lebenssituationen und Problemlagen der Klientel innerhalb des Arbeitsfeldes,

Kennenlernen und Anwendung wesentlicher Arbeitsformen/Methoden der Sozialarbeit im Arbeitsfeld,

Kooperation mit professionellen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie anderen Fachleuten auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene und

Auswertung und Reflexion der eigenen beruflichen Tätigkeit sowie Kennenlernen der infrastrukturellen Vernetzung der sozialpädagogischen Institutionen und der Projekte, an denen die Praktikantin, der Praktikant mitarbeitet.

## **§ 6 Nachweis und Anerkennung der Praktika**

- (1) Die Studentin, der Student meldet das Praktikum unter Vorlage eines Praktikumsvertrags (siehe Formblatt: Praktikumsvertrag) im Praktikumsbüro an und erhält dort, nach Prüfung und Bestätigung aller Voraussetzungen zur Durchführung des Praktikums, einen Praktikumsnachweisschein und kann damit das Praktikum beginnen. Hinweise zum organisatorischen Ablauf werden im Formblatt: Ablaufplan SP BAC PX – Praxis gegeben.
- (2) Die Mentorin, der Mentor bestätigen mit Unterschrift und Stempel der Einrichtung das erfolgreich abgeleistete Praktikum auf dem Praktikumsnachweisschein. Dieser wird gemeinsam mit dem Lernjournal nach Beendigung des Praktikums im Praktikumsbüro eingereicht. Der Praktikantin, dem Praktikanten wird empfohlen, sich ein Praktikumszeugnis ausstellen zu lassen.
- (3) Während des Praktikums wird ein Lernjournal nach Vorlage (siehe Formblatt: Hinweise zur Erstellung des Lernjournals zur Praktikumsreflexion) erstellt. Das Praktikumsbüro und der oder die Modulbeauftragte für das Modul „Praxis“ (SP BAC PX) beraten zur Ausfertigung des Journals. Das Lernjournal ist in dem Semester, in dem es als Prüfungsleistung angemeldet wurde, im Praktikumsbüro Sozialpädagogik abzugeben und wird von hier zur Bewertung an die verantwortlichen Lehrenden des Institutes für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften weitergeleitet, welche die praktikumsbegleitenden Seminare (PBS) geleitet haben. Der konkrete Abgabetermin ist mit den zuständigen Lehrkräften in den jeweiligen PBS abzusprechen. Die formale und inhaltliche Annahme des Lernjournals wird auf dem Praktikumsnachweisschein bestätigt.
- (4) Studierende, die das Praktikum absolvieren, nehmen an einem praxisbegleitenden Seminar (PBS) an der Universität teil. In der Regel findet das PBS im Praktikumssemester statt (2 Semesterwochenstunden). In Ausnahmefällen kann auch an einem PBS im Nachgang zum Praktikum teilgenommen werden. Für die Teilnahme am PBS während des Praktikums wird die Praktikantin, der Praktikant für einen gesamten Studientag von der Praktikumsstelle freigestellt. Der Nachweis über die Teilnahme am PBS erfolgt auf dem Praktikumsnachweisschein.

## **§ 7 Urlaubsregelung und Krankheit**

- (1) Die Praktikantin, der Praktikant hat im sechsmonatigen Block-Praktikum Anspruch auf neun Urlaubstage. Die Urlaubstage bei studienbegleitenden Praktika sind entsprechend der Gesamtdauer und der vereinbarten Arbeitszeit anzupassen. Die zeitliche Genehmigung obliegt der Praktikumsstelle.
- (2) Für krankheitsbedingtes Fernbleiben von der Praktikumsstelle gelten die gleichen Festlegungen wie für die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter der Institution. Die Praktikantin, der Praktikant müssen sich über die entsprechenden Regelungen in der Praktikumsinstitution informieren. Die Praktikumsinstitution vermerkt auf dem Praktikumsnachweisschein die Fehlstunden. Ein krankheitsbedingter Ausfall über 3 Wochen (112,5 Stunden) Arbeitsstunden muss nachgearbeitet werden. Dafür ist entweder eine Vertragsverlängerung mit der Praktikumsinstitution anzustreben oder eine weitere Praktikumsstelle zu gewinnen. Beratung in diesen Fällen gewährleisten das Praktikumsbüro und die, der Verantwortliche für das Modul „Praxis“.

## **§ 8 Haftbestimmungen und Versicherungsschutz**

- (1) Die Praktikantin, der Praktikant gliedert sich während des Praktikums in den Betriebsablauf der Praktikumsseinrichtung ein und wird somit als abhängig Beschäftigte, Beschäftigter tätig. Sie, er ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den Unfallversicherungsträger der Praktikumsseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Kommt es während der Tätigkeit im Praktikum oder auf den Wegen dorthin bzw. zurück nach Hause zu einem Unfall, ist dieser bei der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen. Das Büro für Arbeitssicherheit der TU Dresden informiert über die jeweils aktuellen Informationen.
  
- (2) Da das praxisbegleitende Seminar (PBS) im organisatorischen Verantwortungsbereich der TU Dresden und in deren Räumlichkeiten durchgeführt wird, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII. Ordentlich immatrikulierte Studierende sind dann über den Unfallversicherungsträger der TU Dresden, die Unfallkasse Sachsen (UKS), gesetzlich unfallversichert. Eine eventuell erforderliche Unfallanzeige wird über die Fakultät Erziehungswissenschaften an das Büro für Arbeitssicherheit zur Weiterleitung an die UKS gesandt.
  
- (3) Studentinnen und Studenten, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, sind nicht über den Unfallversicherungsträger der TU Dresden, die Unfallkasse Sachsen (UKS), gesetzlich unfallversichert. Sie müssen vor Vertragsabschluss mit der Praktikumsseinrichtung klären, inwieweit ein Versicherungsschutz über die Praktikumsstelle vor Ort gegeben ist. Es wird empfohlen, eine private Auslandsrankenversicherung abzuschließen, die Unfälle und Rücktransport umfasst.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.